

# **Geschäftsordnung**

Begleitausschuss „TOLERANZ FÖRDERN – KOMPETENZ STÄRKEN“  
Landeshauptstadt Saarbrücken

## **Präambel**

Im Rahmen des Bundesprogramms „TOLERANZ FÖRDERN – KOMPETENZ STÄRKEN“ (TFKS) schließen sich Vertreterinnen und Vertreter aus Zivilgesellschaft, Ämtern und öffentlichen Institutionen in der Landeshauptstadt Saarbrücken zu einem Begleitausschuss zusammen.

Der Ausschuss begleitet die Umsetzung des Lokalen Aktionsplanes und dessen Fortschreibung. Damit gliedert sich die Arbeit des Ausschusses in eine stadtweite Strategie gegen Rechtsextremismus, Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus und für Vielfalt, Toleranz und Demokratie ein.

Der Begleitausschuss nimmt seine Arbeit mit der konstituierenden Sitzung am 01.09.2011 auf. Er beendet seine Tätigkeit mit dem Ende der Laufzeit von TFKS am 31.12.2013.

## **§ 1 Zusammensetzung**

- (1) Der Begleitausschuss besteht aus stimmberechtigten und beratenden Mitgliedern.
- (2) Zu den stimmberechtigten Mitgliedern gehören maximal 15 Personen, davon mehr als 50 % VertreterInnen aus der Zivilgesellschaft. Seine Zusammensetzung berücksichtigt Diversitätskriterien.

Die Berufung ist personenbezogen. Jedes Mitglied kann eine/n ständige/n VertreterIn benennen.

Die Liste der Mitglieder wird dieser Geschäftsordnung als Anlage beigefügt.

- (3) Jedes stimmberechtigte Mitglied besitzt eine Stimme.
- (4) Bei Befangenheit von stimmberechtigten Mitgliedern gilt, dass dieses Mitglied während der Beratung und Abstimmung dem Verfahren fernbleibt.
- (5) Die Lokale Koordinierungsstelle und die Externe Koordination sind beratende Mitglieder des Begleitausschusses.
- (6) Durch den Ausschuss können weitere beratende Mitglieder berufen werden. Ihre Anzahl ist auf 5 begrenzt.

- (7) Bei Ausscheiden eines Mitglieds vor Ende des Förderzeitraums kann der Begleitausschuss ein neues Mitglied berufen.
- (8) Die Veränderungen sind protokollarisch festzuhalten.
- (9) Die Mitwirkung im Begleitausschuss erfolgt unentgeltlich.

## **§ 2 Sachverständige**

Bei Bedarf können zu den Sitzungen des Begleitausschusses weitere externe Sachverständige hinzugezogen werden. Diese werden vom Ausschuss gemeinsam ausgewählt.

## **§ 3 Aufgaben**

- (1) Der Ausschuss begleitet die Umsetzung des Lokalen Aktionsplans und dessen Fortschreibung.
- (2) Er zeichnet für die Auswahl der zu fördernden Mikroprojekte verantwortlich.
- (3) Er beteiligt sich an der Öffentlichkeitsarbeit des Programms.
- (4) Seine Mitglieder übernehmen – soweit dies möglich ist – die Patenschaft über einzelne Projekte.

## **§ 4 Förderkriterien**

Der Begleitausschuss prüft die eingereichten Konzepte und beteiligt sich an der Erstellung der fachlichen Einschätzung der Mikroprojekte.

Dafür entwickelt er formale und inhaltliche Förderkriterien. Die Liste der Förderkriterien wird dieser Geschäftsordnung als Anlage beigefügt.

## **§ 5 Beschlussfassung**

- (1) Beschlüsse werden ausschließlich durch die stimmberechtigten Mitglieder des Begleitausschusses getroffen.
- (2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder getroffen.
- (3) Beschlüsse können nur bei der Anwesenheit von mindestens 50 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder getroffen werden.

- (4) Dringende Beschlüsse können auch außerhalb der Sitzungen im Mailumlaufverfahren getroffen werden.
- (5) Die Lokale Koordinierungsstelle hat ein Vetorecht, wenn das zu beschließende Einzelprojekt nicht förderfähig im Sinne des Bundesprogramms ist oder die vom Bundesministerium auferlegten Nebenbestimmungen für die Gewährung der Zuwendung nicht eingehalten werden oder wenn das Projekt nicht dem Lokalen Aktionsplan entspricht.

## **§ 6 Sitzungen**

- (1) Der Begleitausschuss tritt nach Bedarf drei- bis viermal im Jahr zusammen.
- (2) Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
- (3) Zu den Sitzungen wird jeweils mindestens zehn Tage vorher per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung und unter Beifügung der Antragsunterlagen eingeladen.
- (4) Die Mitglieder verpflichten sich zur Verschwiegenheit über die Inhalte der Anträge gegenüber Dritten. Gleiches gilt für vertrauliche Informationen, die die Ausschussmitglieder von den Projektträgern zur Kenntnis erhalten. Projektanträge dürfen nicht ohne Zustimmung des Antragstellers an Dritte weitergegeben werden.

## **§ 7 Teilnahme an Gremien**

- (1) Der Begleitausschuss kann Delegierte an Arbeitsgruppen, Netzwerke und zivilgesellschaftliche Bündnisse entsenden, wenn es den Zielen des Ausschusses dienlich ist.
- (2) Die Delegierten sichern den Informationsfluss zwischen Gremium und Ausschuss.

## **§ 8 Moderation des Begleitausschusses**

- (1) Die Vorbereitung und Moderation der Sitzungen obliegt der Lokalen Koordinierungsstelle. Sie wird dabei unterstützt durch die Externe Koordination.
- (2) Die Lokale Koordinierungsstelle gewährleistet die regelmäßige Berichterstattung in den städtischen Gremien.

## **§ 9 Änderungen der Geschäftsordnung**

Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen einer 2/3-Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder des Begleitausschusses.

## **§ 10 Inkrafttreten der Geschäftsordnung**

Die Geschäftsordnung tritt mit dem Tage der Beschlussfassung durch den Begleitausschuss in Kraft.

Saarbrücken, den 22. September 2011

*Anlagen:*

- *Liste der Mitglieder*
- *Liste der Förderkriterien*

---

Richard Bermann  
Synagogengemeinde Saar

---

Heiner Buchen  
Dekanat Saarbrücken

---

Dieter Desgranges  
Theater im Viertel

---

Wolf B. Emminghaus  
Deutsches Rotes Kreuz / Vertreter der Liga der Wohlfahrtsverbände

---

Dr. Hans-Christian Herrmann  
Landeshauptstadt Saarbrücken, Stadtarchiv

---

Dr. Katja Kruse  
Regionalverband Saarbrücken, Kinder- und Jugendarbeit

---

Mohamed Maiga  
Integrationsbeirat Saarbrücken

---

Karin Meißner  
bfw

---

Natalie Miller  
JunOst

---

Hasso Müller-Kittnau  
Lesben- und Schwulenverband Deutschland

---

Dr. Simone Odierna  
Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes

---

Evariste Ohinche  
Haus Afrika

---

Faruk Sahin  
Alevitische Gemeinde

---

Frank Schmitz  
Landeshauptstadt Saarbrücken, Amt für soziale Angelegenheiten